

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber:	Die Präsidentin der Technischen Universität Berlin Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin ISSN 0172-4924	Nr. 22/2023 (76. Jahrgang)
Redaktion:	Ref. K 3, Telefon: 314-22532	Berlin, den 7. August 2023

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	Seite
Fakultäten	
Erste Änderung der Neufassung der Promotionsordnung für die Technische Universität Berlin vom 24. Mai 2023.....	205
Erste Änderung der Promotionsordnung der Fakultät III – Prozesswissenschaften – an der Technischen Universität Berlin vom 19. April 2023	206

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Erste Änderung der Neufassung der Promotionsordnung für die Technische Universität Berlin

vom 24. Mai 2023

Die Fakultätsräte der Fakultäten I, IV, V, VI und VII haben nach übereinstimmender Beschlussfassung vom 24. Mai 2023 zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Berlin (i. d. F. vom 18. November 2020 und 12. Mai 2021; AMBl. 12/2021, S. 132) und nach zustimmender Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 74 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) und § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität vom 13. Dezember 2017 (AMBl. 19/2018 S. 182), die folgende erste Änderung der Promotionsordnung beschlossen:*)

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines grundständigen Studiengangs und eines Masterstudiengangs einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss (wie Diplom, Magister oder Staatsexamen) voraus und zwar in der Regel: bei einer Promotion zur* zum Dr.-Ing. einen ingenieurwissenschaftlichen Abschluss, bei einer Promotion zur* zum Dr. rer. nat. einen mathematischen oder naturwissenschaftlichen Abschluss, bei einer Promotion zur* zum Dr. phil. einen geistes- oder sozialwissenschaftlichen Abschluss und bei einer Promotion zur* zum Dr. rer. oec. einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss.

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Wissenschaftlich besonders qualifizierte Inhaber*innen eines Bachelorgrades oder eines Mastergrades, dem kein grundständiges Studium vorausgegangen ist, können im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden.

3. In § 3 Abs. 3 wird der Begriff „Fachhochschule“ durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

4. § 3 wird um einen Absatz 7 wie folgt ergänzt:

(7) Auf Antrag geeigneter Absolvent*innen soll das Promotionsverfahren unter Beteiligung einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durchgeführt werden (kooperatives Promotionsverfahren). Das gilt insbesondere, sofern der Abschluss an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften erworben und die Eignung zur Promotion durch die TU Berlin festgestellt wurde.

5. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird „Fachhochschulabsolvent*innen“ durch „Absolvent*innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

§ 4 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

³Die Arbeit soll durch eine*n hauptamtliche*n Professor*in, eine*n Hochschuldozent*in, eine*n Juniorprofessor*in oder eine*n promovierte*n Nachwuchsgruppenleiter*in, oder eine*n dauerhaft hauptberuflich beschäftigte*n außerplanmäßige*n Professor*in der Fakultät, im Fall des § 3 Abs. 7 zusätzlich durch eine*n Professor*in der Hochschule für angewandte Wissenschaften betreut werden; die Betreuungszusagen sind zusammen mit der Anmeldung der Promotionsabsicht vorzulegen.

6. § 4 Abs. 1 Satz 6 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

⁵Darüber hinaus wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung (Promotionsvereinbarung) entsprechend den jeweils gültigen Regelungen der Technischen Universität Berlin zwischen der*dem Antragsteller*in und den Betreuer*innen abgeschlossen.

- 7: § 4 Absatz 5 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

²Ein Promotionsvorhaben wird eingestellt, sofern binnen 10 Jahren nach Annahme der Absicht kein Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt wird oder keine Anzeige / Rückmeldung durch den*die Kandidat*in und Betreuer*in für die Aufrechterhaltung der Promotionsabsicht eingereicht wurde.

8. In § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 14 a Abs. 1 wird jeweils „kann entzogen werden“ durch „soll entzogen werden“ ersetzt.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

Für vor dieser Änderung der Promotionsordnung angenommene Promotionsabsichtserklärungen gilt die Regelung des § 4 Absatz 5 Satz 2 erstmalig 1 Jahr nach Inkrafttreten der Änderungssatzung.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 01.08.2023.

Erste Änderung der Promotionsordnung der Fakultät III – Prozesswissenschaften – an der Technischen Universität Berlin

vom 19. April 2023

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Prozesswissenschaften – hat am 19. April 2023 gemäß § 74 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 378), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121) und § 18 Abs.1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität vom 13. Dezember 2017 (AMBl. 19/2018 S. 182), die folgende Änderung der Promotionsordnung vom 22. September 2021 beschlossen**):

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines grundständigen Studiengangs und eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einen vom Niveau vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschulabschluss (wie Diplom, Magister oder Staatsexamen) voraus und zwar in der Regel: bei einer Promotion zur*zum Dr.-Ing. einen ingenieurwissenschaftlichen Abschluss und bei einer Promotion zur*zum Dr. rer. nat. einen mathematischen oder naturwissenschaftlichen Abschluss.

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Wissenschaftlich besonders qualifizierte Inhaber*innen eines Bachelorgrades oder eines Mastergrades, dem kein grundständiges Studium vorausgegangen ist, können auch ohne den Erwerb eines weiteren Grades nach Absatz 1 im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden.

3. In § 3 Abs. 3 wird der Begriff „Fachhochschule“ durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird „Fachhochschulabsolvent*innen“ durch „Absolvent*innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

⁵Darüber hinaus wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung (Promotionsvereinbarung) entsprechend der jeweils gültigen Regelungen der Technischen Universität Berlin zwischen der*dem Antragstellenden und der*dem oder den Betreuenden abgeschlossen.

6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 14 a Abs. 1 wird jeweils „kann entzogen werden“ durch „soll entzogen werden“ ersetzt.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

Für vor dieser Änderung der Promotionsordnung angenommene Promotionsabsichtserklärungen gilt die Regelung des § 4 Absatz 5 Satz 2 erstmalig 1 Jahr nach Inkrafttreten der Änderungssatzung.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 01.08.2023.